



06.09.2021

Hinweise zu Selbsttests, Betretungsverboten und Quarantäne

Liebe Kolleg*innen,
liebe Schüler*innen,
liebe Eltern,

aufgrund der ersten Erfahrungen mit den Selbsttests in der vergangenen Woche und diverser Absprachen mit dem Staatlichen Schulamt und Gesundheitsamt möchte ich Ihnen noch einige wichtige **Hinweise zu den Selbsttests, Betretungsverboten und Quarantänemaßnahmen** geben, die sich etwas von den am 25.08.2021 mitgeteilten „Aktuellen Regelungen im Schuljahr 2021/2022“ unterscheiden:

- **Positiv getestete Schüler*innen in der Schule** werden in das Sanitätszimmer gebracht und von den Eltern abgeholt. Die Schüler*innen müssen sich umgehend in **Quarantäne** begeben und sind gehalten, unverzüglich einen **PCR-Test** durchführen zu lassen. Diese kann z.B. in Friedberg durchgeführt werden (Leonhardstr. 10-12, gegenüber Finanzamt, Hintereingang des Gesundheitsamts am Metalltor vor dem Verkehrsschild „Absolutes Halteverbot, Einsatzfahrzeuge frei“, zwischen 10:30 und 11:30 Uhr am selben Tag)
- Die **unmittelbaren Sitznachbarn der positiven Person** entbindet die Schule für den laufenden und den folgenden Schultag bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts vom Präsenzunterricht mit der Folge, dass sie am Präsenzunterricht nicht teilnehmen („**Betretungsverbot**“). Dies gilt nicht für **vollständig Geimpfte und Genesene**.
- **Alle übrigen Schüler*innen und Lehrkräfte** des Klassen- oder Kursverbandes (mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen) müssen in den folgenden zwei Wochen an jedem Unterrichtstag getestet werden, um die frühzeitige Erkennung weiterer Infektionen zu ermöglichen. An den **täglichen Testungen** können auch Geimpfte und Genesene teilnehmen (bitte in diesem Fall auch die Einverständniserklärung mitbringen!), es besteht aber keine Verpflichtung. Medizinische Masken müssen auch **am Sitzplatz** getragen werden. Im Fall weiterer bestätigter Infektionen beginnt der Zwei-Wochen-Zeitraum erneut.
- Bestätigt der PCR-Test die Infektion, beträgt die Dauer der Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV (Coronavirus-Schutzverordnung) **14 Tage** ab dem Zeitpunkt des Schnelltests. Eine „**Freitestung**“ ist mit einem PCR-Test **frühestens am siebten Tag** nach Feststellung der Infektion möglich. Hausstandsangehörige können eine Freitestung **frühestens ab dem zehnten Tag** mit einem PCR-Test vornehmen.
- Im Fall einer PCR-bestätigten Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband (einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal) eruiert das Gesundheitsamt die Gegebenheiten vor Ort mit Hilfe der Schulleitung. **Absonderungsentscheidungen durch die Gesundheitsämter** bedürfen einer Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der Kriterien des Robert Koch-Instituts. Die Absonderung ganzer Klassen oder Kurse

kommt regelmäßig nicht in Betracht. Die Anordnung der Absonderung von **Kontaktpersonen (z.B. Sitznachbarn)** ist mit der Möglichkeit einer Freitestung zu verbinden. Diese darf **frühestens am fünften Tag** nach Feststellung der auslösenden Infektion vorgenommen werden. Schüler*innen und Lehrkräfte, welche durchgehend und korrekt sitzend (Fit-Test) **FFP2-Maske** (KN95- oder gleiche/höhere Schutzklasse) im Kontakt mit positiv getesteten Person getragen haben, müssen i.d.R. nicht in Quarantäne.

- Eine **Quarantänisierung von vollständig geimpften oder genesenen Personen** unterbleibt entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Es kann allerdings nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt ein **Betretungsverbot** von Seiten der Schulleitung (z.B. für 5 Tage) trotz Geimpft- oder Genesenenstatus ausgesprochen werden. Eine Freitestung nach 5 Tagen durch einen PCR-Test ist in diesem Fall nicht vorgesehen, kann aber erfolgen. Laut Aussage des Gesundheitsamtes werden die Kosten für den PCR-Test i.d.R. auch von der Krankenkasse übernommen, da ein Erstkontakt zu einer positiv getesteten Person bestand.
- Nach § 6 der CoSchuV greift erneut die sogenannte „**Geschwisterregelung**“, sofern Angehörige durch Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Falle eines positiven Selbsttests dürfen z.B. auch Geschwisterkinder die Schule nicht betreten.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber
(Schulleiter)